

AMTSBLATT

10.07.2024 - Ausgabe 16/2024

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung zum Schutzobjekt Nr. 146 Naturdenkmal „Alter Walnussbaum an der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich der evangelischen Kirche, Bolanden (Pfalz)“ im Landkreis Donnersbergkreis

92

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Rechtsverordnung zum Schutzobjekt Nr. 146

Naturdenkmal „Alter Walnussbaum an der Gerhart-Hauptmann-Straße

südlich der evangelischen Kirche, Bolanden (Pfalz)“ im Landkreis

Donnersbergkreis

Aufgrund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 6 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG – vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) wird verordnet:

§1

Der an der Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße und Kleebergerstraße, auf dem Grundstück Flst.-Nr 1055/ 30 in der Gemarkung Bolanden befindliche alte Walnussbaum (*Juglans regia*) wird als Naturdenkmal im Sinne des § 28 BNatSchG geschützt; es trägt die Bezeichnung "Alter Walnussbaum an der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich der evangelischen Kirche, Bolanden (Pfalz)"

§2

Schutzzweck ist der Erhalt des Walnussbaumes aufgrund seiner Seltenheit und Schönheit. Geschützt wird der Baum einschließlich ihres Wurzel- und Kronenraums.

Der Standort des Baumes ist im beigegeführten Lageplan gekennzeichnet.

§3

Vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. zu einer Zerstörung, Veränderung oder Schädigung des unter Schutz gestellten Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:

1. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Befestigen der Erdoberfläche;
2. das nachteilige Verändern der Standortsituation des Baumes;
3. das Verletzen der Baumwurzeln oder sonstige Störungen des Wachstums des Baumes;
4. das Entfernen oder Beschädigen von Ästen, Rinde oder sonstigen Teilen des Baumes;
5. das Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. das Verlegen von Leitungen über oder unter der Erdoberfläche;

7. das Ablagern von Materialien aller Art;
8. das Ausbringen von Bioziden und chemischen Mitteln aller Art.

§4

Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden

1. bei Gefahr im Verzug
2. auf die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmales dienen.
3. auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgung seitens des Leitungsbetreibers in der bestehenden und seitherigen Nutzungsweise. Hierunter sind notwendige Maßnahmen zum Betrieb sowie Instandhaltungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Kabelleitungen innerhalb bzw. im unmittelbaren Nahbereich des Geltungsbereiches dieser Schutzverordnung zu verstehen.

Der zuständige Versorgungsträger hat hierbei die Pflicht, folgende Maßnahmen einzuleiten:

- a) Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde mindestens 3 Werktage vor Baubeginn anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.
- b) Das Naturdenkmal ist gegen Schäden und Maßnahmen, durch welche die Vitalität und Statik des Baumes oder die Eignung seines Standortes beeinträchtigt werden können, nach den einschlägigen Richtlinien (ZTV-Baumpflege; RAS-LP 4; DIN 18920) bzw. dem aktuellen Stand der Technik zu sichern.
- c) Das Naturdenkmal ist während der Bauzeit mit einem festen Bauzaun zu umgeben. Der Bauzaun sollte so errichtet werden, dass der Traufbereich eingefriedet ist.
- d) Werden bei Bauarbeiten Wurzeln (ab 3 cm Durchmesser) angetroffen, ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Fachbauleitung zu beauftragen, um im Einzelfall ggfs. notwendige Baumschutzmaßnahmen einleiten zu können.
- e) Der Wurzelbereich ist mit Jute oder Schutzvlies (Wurzelschürze) zum Schutz vor Austrocknung des Bodens abzudecken, sofern die Gräben länger als zwei Tage geöffnet bleiben, die Wurzelschürze ist bei längerer Trockenheit in Abstimmung mit der ökologischen Fachbauleitung zu bewässern.
- f) Bei einer unvermeidbaren Beschädigung der Wurzeln sind diese in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde von einem Baumpfleger glatt abzuschneiden, mit Wundverschlussmittel zu versorgen und einer Jutemanschette zu verbinden.

§5

Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen wurden.

§6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich des Naturdenkmals entgegen

1. § 3 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschütten, Verdichten oder Befestigen verändert;
2. § 3 Nr. 2 die Standortsituation des Baumes nachteilig verändert;
3. § 3 Nr. 3 die Baumwurzeln verletzt oder sonst wie das Wachstum des Baumes stört;
4. § 3 Nr. 4 Äste, Rinde oder sonstige Teile des Baumes entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. § 3 Nr. 6 Leitungen über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
7. § 3 Nr. 7 Materialien aller Art ablagert;
8. § 3 Nr. 8 Biozide und chemische Mittel aller Art ausbringt.

§7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 01.07.2024
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Rainer Guth)
Landrat

Lageplan



Walnussbaum
Fl.St. Nr. 1055/30